



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 2. Dezember 2019
Kantonsratspräsident Josef Wyss

B 173 Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen; Entwurf Änderung des Spitalgesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht
Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Bei der vorliegenden Botschaft B 173 geht es um die Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen. Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (Lups) sollen in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften im alleinigen Eigentum des Kantons umgewandelt werden. Wie andere Spitäler stehen das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie vor grossen Herausforderungen: rasanter medizintechnischer Fortschritt, Digitalisierung, zunehmender Qualitäts- und Kostendruck sowie Fachkräftemangel und Erneuerungsbedarf bei der Infrastruktur. Diese Herausforderungen lassen sich am besten in Verbundlösungen mit anderen Spitälern und anderen Gesundheitsdienstleistern bewältigen. Mit der vorgeschlagenen Rechtsformänderung sollen das LUKS und die Lups fit für die Zukunft gemacht werden. Als Aktiengesellschaft können die Spitäler die in der Zukunft immer wichtiger werdenden Verbundlösungen besser eingehen. Sie werden flexibler und transparenter bei der Organisation und Führung. Das heutige Spitalgesetz regelt im Gegensatz zum umfassenden Obligationenrecht (OR) viele Fragen des Unternehmensalltags nicht, und als gemeinnützige Aktiengesellschaften wird die Gewinnrückführung entpolitisiert, die Unternehmen erhalten so eine bessere Planungssicherheit. Die Luzerner Kantonsspital AG und die Luzerner Psychiatrie AG sollen gemäss § 8a dem Kanton allein gehören – der Verkauf der Aktien und damit eine Privatisierung der Unternehmen ist nicht möglich. Bei diesem Gesetz geht es klar nicht darum, das Personal schlechter zu stellen. Die Spitäler befinden sich in einem Wettbewerb um Fachkräfte und könnten sich dies gar nicht leisten. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden in die neue Rechtsform überführt. Der Kommission ist vor der Beratung der Entwurf der neuen Eignerstrategien vorgelegen; dieser hält fest, dass das kantonale Personalrecht als Mindeststandard weiterhin einzuhalten ist. Um sicherzustellen, dass die Regierung dies nicht ohne Wissen des Kantonsrates ändert, hat die Kommission im Gesetz einen Passus eingefügt, wonach die zuständige Kommission vor Änderungen der Eignerstrategie zu konsultieren ist; ich komme später nochmals darauf zurück. Dort, wo es aus Brachengründen oder aufgrund von besonderen Situationen notwendig ist, können die Unternehmen mit dem neuen Gesetz für das Personal auch bessere Lösungen erarbeiten, als dies im kantonalen Recht vorgesehen ist. Im Gesetz ist keine Gesamtarbeitsvertragspflicht (GAV) vorgesehen, weil nur dann ein GAV abgeschlossen werden soll, wenn die Mehrheit des Personals dies wünscht. Dazu ist eine unabhängige

Urabstimmung vorgesehen. Die politische Steuerung bleibt trotz Rechtsformänderung fast die gleiche. Der Kantonsrat genehmigt die Statuten der Unternehmen und wichtige Änderungen der Statuten gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR. Der Kantonsrat entscheidet zudem auch weiterhin über die Errichtung neuer oder über die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe. Am 4. November 2019 hat die GASK die Botschaft B 173 sehr intensiv beraten. Im Rahmen der Beratung wurde der Antrag gestellt, dass die Lups von der Rechtsformänderung ausgenommen wird und weiterhin eine öffentlich-rechtliche Anstalt bleiben soll. Dieser Antrag wurde grossmehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, dass man die Lups nicht schlechter stellen möchte. Auch die Lups möchte Verbundlösungen eingehen können und bei der Dividendenausschüttung über Planungssicherheit verfügen. Es wurde beantragt, dass in § 7 festgehalten werden soll, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. In der Kommission wurde vorgebracht, dass auch das Personal – nicht nur die Gewerkschaften – mitbestimmen möchte. Um die Mitbestimmung des Personals zu ermöglichen, wird ein GAV erarbeitet und dieser dem Personal im Rahmen einer Urabstimmung vorgelegt. Wenn man die GAV-Pflicht ins Gesetz schreibt, ist der Beizug des Personals nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wurde schliesslich der Antrag auf eine GAV-Pflicht wieder zurückgezogen. Weiter wurde beantragt, dass die Personalverbände Einsitz im Verwaltungsrat nehmen sollen. Dieser Antrag wurde grossmehrheitlich abgelehnt, weil der Verwaltungsrat relativ schlank gehalten werden muss. Es ist schwierig, alle Kräfte im Verwaltungsrat zu berücksichtigen. Es ist jedoch vorgesehen, dass jemand mit der Fachkompetenz Pflege Einsitz in den Verwaltungsrat nimmt. Ein Antrag verlangte, dass man die Spitalstandorte aus dem Gesetz streicht. Dieser Antrag wurde ebenfalls sehr deutlich abgelehnt. Die Kommission befürchtete, dass die Streichung der Standorte öffentlich falsch interpretiert und somit die ganze Vorlage gefährden würde. Weiter wurde beantragt, dass der Kanton alleiniger Aktionär der im Gesetz aufgeführten Spitalbetriebe sein soll. Nach geführter Diskussion wurde dieser Antrag aber wieder zurückgezogen. Dazu sei erwähnt, dass die versorgungsrelevanten Unternehmen zu 100 Prozent beim Kanton bleiben. Der Kanton besitzt zudem in gewissen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung und in gewissen Unternehmen eine Minderheitsbeteiligung, wie zum Beispiel bei SteriLog oder Medbase. Diese Teilbeteiligungen gefährden die Versorgung nicht und sind im Interesse des Kantons, sie sind Teil der Strategie und für den Informationsfluss wichtig. Ein weiterer Antrag wünschte, dass eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes als Vollmitglied Einsitz in den Verwaltungsräten (VR) der Unternehmen nimmt. Dieser Antrag wurde ebenfalls grossmehrheitlich abgelehnt. Ein VR-Mitglied – auch wenn dieses vom Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) delegiert wird – hat die Pflichten eines Verwaltungsrates und muss daher primär das Unternehmen vertreten. Als Beisitzer ist man freier und kann das Gesundheits- und Sozialdepartement besser informieren. Anschliessend befasste sich die Kommission mit einer ähnlichen Thematik, denn ein Antrag forderte, dass kein Regierungsrat dem Verwaltungsrat angehören soll. Die Kommission kam nach ausführlicher Diskussion zum Schluss, dass es sinnvoll ist, wenn in Ausnahmefällen ein Regierungsmitglied dem Verwaltungsrat angehören kann. Der Antrag wurde folglich von der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Weiter wurde beantragt, dass der Regierungsrat die zuständige Kommission beim erstmaligen Erlass der Eignerstrategien und bei vorgesehenen Änderungen konsultieren muss. Dank dieser Bestimmung muss die Kommission nicht sämtliche Eventualitäten auf Gesetzesstufe regeln, sondern kann sich auf das Wesentliche beschränken. Dieser Informationsaustausch dient der Regierung und dem Kantonsrat. Sollte sich etwas nicht so entwickeln wie gewünscht, steht dem Parlament die Möglichkeit offen, mittels Vorstössen aktiv zu werden. Die Kommission hat sich auch mit der Vereinbarkeit mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass der Dialog keinem Gesetz widerspricht. Die Kommission hat sich daher nach sorgfältiger Erwägung aller Vor- und Nachteile einstimmig für diesen neuen Passus und somit den Dialog zwischen Regierung und Kantonsrat ausgesprochen. Ich fasse zusammen: Im Grundsatz gaben zwei Themenbereiche Anlass zu Diskussion und zu unterschiedlichen Ansichten. Ein grosser Themenbereich ist die Führung

und Steuerung der Unternehmen, und der andere dreht sich um das Personal und seine Stellung. Trotz der unterschiedlichen Ansichten, welche man zu diesen Themen haben kann, kam aus der Diskussion immer wieder ein gemeinsamer Nenner hervor: Alle möchten eine gut funktionierende Gesundheitsversorgung und fitte, zeitgemässe Spitäler. Dazu gehören eine angemessene Führungsstruktur und gute, motivierte Mitarbeitende. Der GASK ist es nach einer sehr intensiven Sitzung gelungen, allen Aspekten gerecht zu werden. Nun liegt eine ausgewogene Gesetzesvorlage – ein Kompromiss – vor. Es ist das Wesen eines Kompromisses, dass man nicht in allen Teilen seine eigene Meinung durchbringen kann. Aber dieser Kompromiss hat auch ein gutes und in sich stimmiges Gesetz hervorgebracht. Dieses grosse Ganze wurde, trotz Differenzen, auch von der GASK gewürdigt. Nach intensiver Beratung hat die GASK der Vorlage, so wie sie heute vorliegt, ohne Gegenstimme mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen klar zugestimmt. Im Namen der GASK bitte ich Sie daher, der Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Für die CVP-Fraktion spricht Gerda Jung.

Gerda Jung: Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sollen in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften im alleinigen Eigentum des Kantons umgewandelt werden. Damit erhalten die Spitäler die bestmögliche Ausbau- und Verbundfähigkeit. Die weiteren Vorteile der neuen Rechtsform werden in der Botschaft B 173 des Regierungsrates gut dargestellt. Die CVP erachtet eine Anpassung der heutigen Situationen als in die Zukunft gerichtet und sinnvoll und zweckmässig. Die Luzerner Spitäler LUKS und Lups stellen sich grossen Herausforderungen in der Spital- und Gesundheitsversorgung. Sie tragen höchste Verantwortung gegenüber der Luzerner Bevölkerung. Die Veränderung bringt Möglichkeiten an den Tag, um auch die qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten. Die Geschäftsbereiche sollen wirkungsvolle eigene Verantwortungsbereiche bilden können. Auch mit dem wegweisenden Ziel, eine gemeinsame Spitalregion Zentralschweiz zu realisieren, ist eine Veränderung der richtige Weg. Der Kanton Luzern muss in der neuen Struktur Alleinaktionär und das Luzerner Spital der Mehrheitsaktionär der Tochtergesellschaften sein, was so im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Weiter müssen die beiden Aktiengesellschaften eine gemeinnützige Zweckbestimmung erhalten, sodass das Geld für den Betrieb und nicht zur Ausschüttung an Dritte verwendet werden kann. Das neue Spitalgesetz ist schlank gehalten, neu gelten für die Spitäler mehrheitlich die Regeln einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht. Trotzdem handelt es sich um eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft, denn neben den obligationenrechtlichen Bestimmungen der AG gelten zusätzliche explizite Bestimmungen gemäss Spitalgesetz. Auf den ersten Blick macht es den Anschein, dass sich für den Kantonsrat und die Regierung mit der neuen Rechtsform für das LUKS und die Lups nicht viel ändert. Doch der Schein trügt: Mit dem neuen Gesetz kann der Kantonsrat zwar zum Beispiel beim LUKS auf die Muttergesellschaft – also die Holding – aufgrund der wenigen Bestimmungen im neuen Spitalgesetz und zusätzlich über die Beteiligungsstrategie des Kantons einen gewissen Einfluss nehmen. Doch die operative Tätigkeit des LUKS liegt bei den Tochtergesellschaften, darauf hat der Kantonsrat keinen Einfluss. Die Spitalbetriebe, das Personal (7000 Angestellte des LUKS) und die Immobilien im Umfang von zig Milliarden von Franken usw. werden durch die Gremien (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) der Tochtergesellschaften geführt. Auf diese Tochtergesellschaften kann die Regierung gemäss dem neuen Spitalgesetz nur noch mittels der Eignerstrategie Einfluss nehmen. Der Eignerstrategie kommt somit eine viel grössere Bedeutung zu, ebenso der Regierung als Eignervertreter. Für die CVP ist es wichtig, dass die Grundversorgung für die Luzerner Bevölkerung sichergestellt ist und dass die Leistungserbringer in dieser Luzerner Grundversorgung mindestens direkt dem Kanton Luzern gehören. Wir wollen nicht, dass das Luzerner Kinderspital eines Tages einem anderen Kanton oder gar einem Privaten gehört. Für uns stellen sich zwei Fragen: Wie werden die vorgenannten Absichten sichergestellt, und was ist in Zukunft die Rolle des Kantonsrates? Die GASK schlägt vor, dass der Kantonsrat, oder mindestens die zuständige Kommission, Einfluss auf die Eignerstrategie nimmt. Die CVP ist sich nicht sicher, ob dies der richtige Weg ist. Mit der nun vorliegenden Vorlage entlassen wir die beiden

Organisationen in die Unabhängigkeit. Wenn wir dies als Rat konsequent machen, müssen wir nicht darüber diskutieren, wie wir in Zukunft dennoch auf all die herausfordernden Fragen der Grundversorgung Einfluss nehmen können. Vielmehr sollten wir zusätzliche Leitplanken setzen. Selbstverständlich kann man diese Leitplanken in Zukunft wieder ändern. Aber sachrichtig muss dies durch die Legislative gemacht werden. Aus diesen Überlegungen haben wir einen entsprechenden Antrag gestellt. Ich wiederhole: Für die CVP ist der neu eingereichte Antrag eine Alternative zum Antrag aus der GASK. Weil es sich um einen neuen Lösungsansatz handelt, sind wir der Meinung, dass dieser in der kommenden GASK-Beratung diskutiert werden soll; wir beantragen deshalb, dass dieser Antrag in die Kommission zurückgenommen wird. Im Weiteren findet die CVP die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes, welche in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Unternehmen mit beratender Stimme ohne Antrags- und Stimmrecht teilnimmt, eher unglücklich. Die CVP setzte sich in der GASK für einen Einsitz der Regierung im Verwaltungsrat ein. Doch finden wir den Weg akzeptabel, welchen die GASK als Alternativvorschlag annahm. Die CVP erachtet es als sehr wichtig, dass die Rechte und Pflichten für das Personal gut und fair geregelt sind, was auch bis anhin der Fall war. Die Frage eines GAV soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Gesetz festgehalten und geregelt werden, denn grundsätzlich ist dies eine Aufgabe auf Stufe Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Weg, welcher das GSD in der GASK vorschlug – nämlich die Erarbeitung einer GAV-Variante in Zusammenarbeit mit Departement und Spitalleitung zu machen, sodass das Personal schlussendlich mit Ja oder Nein darüber entscheiden soll –, ist für die CVP korrekt. Die Änderung des Spitalgesetzes ist ein grosses Paket an Neuem und Ungewissem. Für die CVP ist es wichtig, dass all die oben erwähnten Punkte nochmals vertieft angeschaut werden. Nehmen wir uns die Zeit dazu bis zur 2. Beratung. Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage grossmehrheitlich zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Das LUKS und die Lups sollen in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften im alleinigen Eigentum des Kantons umgewandelt werden. Somit wird die Transparenz gegen aussen erhöht, und es können Verbundlösungen mit anderen Spitälern oder Gesundheitsdienstleistern optimal eingegangen werden. Diese Verbundlösungen helfen unter anderem dabei, unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Effizienz zu fördern. Ohne diese Änderung der Rechtsform können allfällige Verbundpartner organisatorisch – aufgrund einer anderen Rechtsform und somit anderen gesetzlichen Regeln – nicht konsequent eingegliedert werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Eignerstrategie vorsieht, dass alle versorgungsrelevanten Unternehmen zu 100 Prozent beim Kanton verbleiben. Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften gibt es keine Änderung in der Haftungsfrage. Die Spitalunternehmen sind primär für ihre Verbindlichkeiten selber verantwortlich. Es ist jedoch weiterhin klar, dass die Spitalunternehmen «too big to fail» sind und Nachschusspflichten seitens des Kantons nicht auszuschliessen sind, um unseren verfassungsmässigen und krankenversicherungsrechtlichen Versorgungsaufträgen in der Gesundheitsversorgung nachzukommen. Die Situation bleibt somit auf dem Status quo. Das Alleineigentum des Kantons ist somit zu begrüessen, da damit schnellere Entscheidungen getroffen werden können. Somit ist aber auch klar, dass der Kanton Luzern auch das alleinige finanzielle Risiko trägt. Dieses Risiko sollte somit vom Kanton mit geeigneten Instrumenten regelmässig überwacht werden. Die politische Steuerung durch den Kantonsrat bleibt weiterhin bestehen, aber eine direkte Aufsichtsfunktion über die beiden Beteiligungen wird es wie bis anhin nicht geben. Die Überwachung des Regierungsrates im Zusammenhang mit den Spitalunternehmen wird wie bis anhin über den Bericht über die Umsetzung der Beteiligungstrategie erfolgen. Neu ist jedoch, dass eine Aufhebung und eine Errichtung neuer Spitalstandorte eine Gesetzesänderung benötigen, da diese Standorte explizit im Gesetz genannt sind. Zudem darf der Kantonsrat neu die ersten Statuten wie auch wichtige Statutenänderungen genehmigen, und der Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung wird dem Kantonsrat alle sechs statt wie bisher acht Jahre unterbreitet. Wir begrüessen diese

Änderungen und sind damit einverstanden, dass wir sicherlich nicht weniger Mitspracherecht haben. Auch den Verzicht auf einen Gesamtarbeitsvertrag im Gesetz unterstützen wir. Das aktuelle Personalproblem des LUKS in der Intensivmedizin ist unserer Meinung nach auch nicht direkt auf die Arbeitsbedingungen zurückzuführen. Es liegt vielmehr daran, dass es einfach zu wenig Spezialisten in diesem Bereich gibt und die Rekrutierung somit schwierig ist. Die Referendumsandrohung seitens der SP ist für uns deshalb nicht verständlich. Der Regierungsrat hat dem LUKS und der Lups den Auftrag erteilt, einen Gesamtarbeitsvertrag mit den Sozialpartnern auszuhandeln. Anschliessend kann das Personal über dieses Ergebnis abstimmen. Wir begrüssen somit die Lösung des Regierungsrates. Der mögliche Einsitz des Regierungsrates im Verwaltungsrat ist umstritten. Wir sind jedoch der Meinung, dass es im Notfall wichtig ist, mittendrin zu sein, um rasch reagieren zu können, denn die Spitalversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe. Das Recht des Aktionärs auf die Durchführung einer Sonderprüfung beispielsweise bei Gesetzesverstössen oder Statutenverletzungen ist gemäss dem Obligationenrecht zwar gegeben. Dies ist jedoch eine zeitintensive Angelegenheit und im Notfall nicht dienlich. Anders als beispielsweise bei der LUKB wird der Kanton beim LUKS und der Lups Alleinaktionär werden, was aus unserer Sicht wiederum einen Einsitz rechtfertigt. Der Verwaltungsrat der zukünftigen gemeinnützigen Aktiengesellschaft soll kompetent und erfahren sein. Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung und im politischen Geschehen sollen im Vordergrund stehen. Zugleich soll der Verwaltungsrat schlankgehalten werden. Somit sehen wir den Einsitz von Personalverbänden im Verwaltungsrat nicht. Durch die Gründung einer gemeinnützigen AG beschränken sich die Gewinnrückführungen, aber die AG kann steuerlich befreit werden. Die zukünftigen Gewinnrückführungen sind somit um über 10 Millionen Franken kleiner als im Durchschnitt der letzten Jahre. Die Reduktion geht zulasten der Erfolgsrechnung und war bereits Teil der Diskussion zum AFP. Die einbehaltenen Gewinne steigern jedoch den Wert der Aktie, und der Wertgewinn der Aktie wird direkt dem Eigenkapital des Kantons gutgeschrieben. Dieser Vorgang ist somit erfolgsneutral und entlastet auch die Schuldenbremse im Bereich der tragbaren Schulden. Aus diesem Grund stimmen wir auch der Gemeinnützigkeit der Aktiengesellschaft zu. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Botschaft B 173 zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Stephan Betschen.

Stephan Betschen: Die Resultate von kürzlich erfolgten Umfragen, unter anderem auch von Lustat, haben gezeigt, dass die Mehrheit der im Kanton Luzern wohnenden Bevölkerung mit den Dienstleistungen im stationären Gesundheitswesen zufrieden ist. Insbesondere wird die hohe Qualität respektive der hohe Qualitätsstandard positiv beurteilt. Aber wir alle wissen: die Qualität hat ihren Preis. Dies zeigen uns unter anderem die jährlich steigenden Krankenkassenprämien und Behandlungs- und Aufenthaltskosten usw. Damit nicht genug: Das Gesundheitswesen steht in den nächsten Jahren vor gewaltigen Herausforderungen: hoher Investitionsbedarf bei Infrastruktur und Informatik (Stichwort Digitalisierung), rascher medizintechnischer Fortschritt, zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck, zunehmender Wettbewerb in der Spitalversorgung und wachsender Fachkräftemangel. Die Luzerner Regierung will nun mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten LUKS und Lups in gemeinnützige Aktiengesellschaften die Voraussetzungen schaffen, um den erwähnten Herausforderungen gewachsen zu sein. Insbesondere die Verbundfähigkeit soll durch die neue Rechtsform massgeblich verbessert werden. Aktuell können die öffentlich-rechtlichen Anstalten Verbundlösungen nicht optimal eingehen. Die Rechtsformänderung wird die Verbundfähigkeit zur Versorgungssicherheit stärken, denn die Form einer Anstalt stösst heute bei komplexen Unternehmen wie dem LUKS und der Lups an ihre Grenzen. Verbünde in Form von Unternehmensbeteiligungen lassen sich mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht optimal eingehen. Eine AG ist bewährt, klar und umfassend im OR geregelt. Eine AG verschafft hohe Transparenz bei der Abbildung der Beteiligungsverhältnisse und Finanzflüsse des Unternehmens gegen innen und aussen. Zudem kann das Leistungsangebot abgestimmt und unnötige und teure Doppelspurigkeiten können vermieden werden. Die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur, das Teilen von

Wissen und Erfahrung sowie der Austausch von Fachkräften können optimiert werden. Die FDP ist überzeugt, dass mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft die bestmöglichen Voraussetzungen für die notwendigen Verbundlösungen geschaffen werden, dies auch, um weiterhin der Luzerner Bevölkerung mittel- und langfristig eine qualitativ hochstehende, wirtschaftliche und wohnortsnahe Grundversorgung und eine zentrumsgebundene Spezialvorsorge anbieten zu können. Als gemeinnützige Aktiengesellschaft haben das LUKS und die Lups nach der Umwandlung die bestmöglichen Voraussetzungen für eine zeitgemässe und marktgerechte Unternehmensform. Eine solche Rechtsformänderung hat aber grosse Auswirkungen auf die Spitalunternehmen, deren Mitarbeiter und die Ärzteschaft. Eine Gesamtbetrachtung des Gesundheitswesens mit der Zusammenarbeit von Spitälern, Ärztinnen und Ärzten und anderen ambulanten Grundversorgern ist unserer Meinung nach in die Grundlagenpapiere wie Eignerstrategie, Gesundheitsplanung/Gesundheitsversorgung, Gesundheitsgesetz usw. einzubeziehen. Änderungen der Spitalstandorte und die Errichtung oder Aufhebung von Spitalstandorten und Betrieben erfordern zwingend die Zustimmung des Kantonsrates. Gemäss der vorliegenden Botschaft und der Formulierung des revidierten Spitalgesetzes will der Alleinaktionär, der Regierungsrat, die Luzerner Kantonsspitäler vor allem durch die Eignerstrategie steuern. Das ist richtig und angemessen. Weil es sich hierbei nicht um ein x-beliebiges Unternehmen handelt, sondern um den grössten Arbeitgeber der Zentralschweiz, welcher zudem in einem äusserst sensiblen Bereich tätig ist, ist es richtig und angemessen, dass der Regierungsrat vor der Änderung der Eignerstrategie die GASK konsultiert. Mit der Konsultation werden die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG) und das sich auf gleicher Gesetzesebene befindende Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) absolut eingehalten. Die GASK würde ja nicht entscheiden, aber sie würde eben konsultiert. Somit hätte der Kantonsrat bei solchen wesentlichen Änderungen dank der proaktiven Information immer noch die Möglichkeit mit dem ordentlichen parlamentarischen Vorgehen aktiv zu werden, zum Beispiel mit einer Kommissionsmotion. Mit dieser Regelung werden unbrauchbare neue Regelungen, wie sie heute auf dem Tisch liegen und welche dem Grundgedanken des Gesetzes diametral entgegenstehen, nicht notwendig. Die CVP möchte die Zügel nicht aus der Hand geben. Wir auch nicht, darum eben diese Konsultation der GASK. Der Antrag der CVP, die Tochtergesellschaften zu 100 Prozent zu kontrollieren, würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen und dieses somit als Ganzes ernsthaft gefährden. Die FDP unterstützt nur Gesetze, die einen Mehrwert bringen. Zur Referendumsandrohung der SP: Hierfür haben wir gar kein Verständnis. Die SP weiss ganz genau, dass der Auftrag zur Aushandlung eines GAV vom verantwortlichen Regierungsrat bereits schriftlich erteilt wurde. Es wird einen GAV geben. Ob dieser aber dann auch zur Anwendung kommt, sollen und wollen wir nicht entscheiden, sondern die Entscheidung den Betroffenen, dem Personal, überlassen. Mittels einer neutralen Urabstimmung kann das Personal frei entscheiden, ob es – was von Personalvertreterinnen und -vertretern ausgehandelt wurde – auch wirklich will. Warum die SP kein Vertrauen in die Vernunft der Betroffenen, also des Personals, hat, ist uns vollkommen unverständlich. Wir haben uns dazu Gedanken gemacht und kommen auf folgende Erklärungsmöglichkeiten: Variante 1: Die SP ist der Meinung, dass unser Rat besser über die Arbeitssituation in den Spitälern Bescheid weiss als die Mitarbeitenden und daher quasi eine Bevormundung angemessen ist. Variante 2: Eigeninteressen: Für die Verhandlungen zur Ausarbeitung des GAV werden auf Arbeitnehmerseite verschiedene Vertreter von Personalverbänden sitzen, also nicht zwingend Vertreter der Gewerkschaften und der SP, was dann folglich weniger Einfluss, Macht und Geld bedeutet. Variante 3: Die SP glaubt nicht an das Wort der Regierung. Das können wir nicht nachvollziehen, denn die Aufträge zur Ausarbeitung eines GAV sind bereits erteilt. Wenn nun die Regierung hier ein falsches Spiel spielte, was sicher nicht der Fall ist, so würde die Regierung ihr Wort brechen, und dies würde ganz sicher nicht goutiert. Unser Rat kann in diesem Fall immer noch die GAV-Pflicht mittels einer Motion ins Gesetz bringen. An die Adresse der SP: Ihr habt unser Wort, dass wir bei einem Rückzug, einer Wende oder Abweichung der Regierung eine

sofortige Anpassung des Gesetzes unterstützen werden. Wie gesagt, wir können es in keinster Weise nachvollziehen, warum die SP das Referendum androht. Unsere drei Erklärungsansätze zeigen, dass es keinen Grund dazu gibt, auf jeden Fall keinen Grund, welcher Unterstützung verdient. Die FDP glaubt an die Menschen, und wir glauben an das Personal. Wir wollen keine Bevormundung des Personals. Wir wehren uns gegen Eigeninteressen der Gewerkschaften, und wir wollen dieses zukunftsträchtige Gesetz. Abschliessend kann ich somit festhalten: Die FDP-Fraktion tritt auf die Botschaft ein und wird den hart ausgehandelten Kompromiss der GASK unterstützen. Aus juristischen Gründen haben wir zwei Anträge eingereicht, wir kommen später noch darauf zurück. Weiter gehende Anträge, welche dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, lehnen wir entschieden ab. Diese Anträge haben das Potenzial, einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu zerzausen, am Ziel vorbeizuschiesen und das Gesetz als Ganzes ernsthaft zu gefährden. Die FDP unterstützt nur Gesetze, die wirklich einen Mehrwert bringen.

Für die SP-Fraktion spricht Marcel Budmiger.

Marcel Budmiger: Seit Jahren arbeiten die kantonalen Spitäler von Nidwalden und Luzern, aber auch die Psychiatrien von Obwalden und Luzern eng und erfolgreich zusammen. In der heutigen Zeit hat es keinen Platz für ein zu kleinräumiges Denken in der Gesundheitsversorgung. Die SP begrüsst die bestehende Zusammenarbeit ausdrücklich, und wir unterstützen auch die Absicht, dass diese höchst erfolgreiche Zusammenarbeit weiter intensiviert wird. Nicht einverstanden sind wir aber mit der Aussage des Regierungsrates, dass eine intensivere Zusammenarbeit nur in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft möglich wäre. Dass auch öffentlich-rechtliche Anstalten eng zusammenarbeiten können, beweist ja gerade das Projekt Lunis oder die Übernahme der Obwaldner Psychiatrie durch die Lups. Wir haben mehrmals gefragt, was denn genau mit einer Spitalholding möglich wäre, was sich nicht auch in einer öffentlich-rechtlichen Form, aber mit Verträgen regeln liesse. Die Antworten darauf sind entweder sehr vage gewesen oder sie haben uns nicht überzeugt. Weil wir bis heute noch keinen triftigen Grund für die Rechtsformänderung gehört haben, steht die SP der Umwandlung des LUKS und der Lups in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach wie vor kritisch gegenüber. Eine solche Umwandlung bringt nämlich zwangsläufig ein Minus an demokratischer Mitsprache, weil vieles zur Organisationsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft im Obligationenrecht vorgegeben ist. Die geplante Holdingstruktur für die Spitäler ist kompliziert, und es gäbe diverse verschiedene Verwaltungsräte, in denen dann doch wieder die gleichen Leute sitzen, um die gleiche Arbeit zu erledigen. Die Gesundheitsversorgung ist ein zentraler Bereich des Service public, wenn nicht gar der wichtigste. Darum wollen wir nicht einfach die Kontrolle darüber aus der Hand geben. Der Kantonsrat, aber auch die Bevölkerung müssen zwingend auch in Zukunft darüber mitentscheiden können, welche Gesundheitsversorgung sie wollen. Für die SP ist es klar: Um die Gesundheitskosten nachhaltig zu senken, braucht es mehr und nicht weniger politische Steuerung. Wettbewerb mag vielleicht zu effizienteren Strukturen führen, er schafft aber auch eine Überversorgung, weil die Spitäler ja nicht mit Prävention und gesunden Patienten Geld verdienen. Das Luzerner Kantonsspital heisst Kantonsspital, weil es dem Kanton gehört und weil auch der Kanton über das Spital entscheidet. Das soll auch in Zukunft so sein. Fast noch entscheidender dafür, ob das Spitalholding Experiment gelingt beziehungsweise ob es überhaupt eine Mehrheit an der Urne bekäme, ist aber die Personalfrage. Mit der Umwandlung würden nämlich über 8000 Angestellte des LUKS und der Lups aus dem öffentlichen Personalrecht entlassen. Für sie würde nur noch das Arbeitsgesetz gelten, was in vielen Bereichen eine deutliche Verschlechterung darstellt. Auch wenn die Spitalleitungen jetzt versichern, dass sie die geltenden Arbeitsbedingungen weiterführen wollen, bedeutet das keine Sicherheit. Denn im OR kann im Gegensatz zum kantonalen Personalrecht von einem Tag auf den anderen kurzer Prozess gemacht werden. Doch gerade im Gesundheitswesen steht und fällt die Qualität der Versorgung mit dem Personal. Das heisst, ein mündliches Versprechen des heutigen Direktors genügt nicht, denn dieses würde beim nächsten Chef oder der nächsten Chefin schon nicht mehr gelten. Beim grössten Arbeitgeber der Zentralschweiz reichen schöne Worte nicht, es braucht auch Taten

und vor allem Sicherheit in Form eines GAV. Dass die Luzerner Intensivstation aktuell selber ein Patient für den Notfall geworden ist, zeigt, wie wichtig die Arbeitsbedingungen am Spital für den Versorgungsauftrag sind. Sowohl über die künftige demokratische Kontrolle wie auch über unsere Forderung nach einem GAV ist in der GASK ausführlich diskutiert worden. Bei der Mitsprache haben wir eine Zwischenlösung gefunden, bezüglich Arbeitsbedingungen hat der Gesundheits- und Sozialdirektor den Spitälern den Auftrag für GAV-Verhandlungen erteilt. Beides ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Bei beidem haben wir aber noch keine definitive Lösung gefunden. Die Vorlage ist so komplex, dass die Diskussionen weitergeführt werden müssen. Wie genau die Mitsprache von Parlament und Bevölkerung im Gesundheitswesen verbessert werden kann, möchten wir in der GASK mit den Parteien und dem Gesundheits- und Sozialdirektor nochmals diskutieren, und auch darüber, wie wir verbindlich regeln können, dass die Spitalholding nicht plötzlich einzelne Spitäler verkauft. Wir sind überzeugt, dass mit genügend Zeit und politischem Willen noch Verbesserungen möglich sind. Mehr Zeit braucht es auch beim GAV. Die erste Verhandlungsrunde findet erst im nächsten Jahr statt. Erst dann wird sich zeigen, wie ernst die Spitalleitung den Auftrag des Gesundheits- und Sozialdirektors Guido Graf nimmt und wie konstruktiv die Verhandlungen verlaufen werden. Deshalb möchten wir die 2. Beratung des Gesetzes aufschieben, bis die Zweifel bezüglich schlechterer Arbeitsbedingungen aus dem Weg geräumt sind. Auch da sind wir zuversichtlich, dass mit einem GAV eine gute Lösung möglich ist, es braucht aber mehr Zeit. Die SP bietet Hand für konstruktive Lösungen; geben wir uns also die nötige Zeit um das vorliegende Gesetz zu verbessern und mehrheitsfähig zu machen. Momentan bedeutet die Rechtsformänderung erstens einen Demokratieabbau und zweitens grosse Unsicherheiten für das Personal. Zu beidem sagt die SP-Fraktion Nein. Zu beidem haben wir aber Ideen, die allenfalls ein Referendum unnötig machen würden. Darum tritt die SP-Fraktion auf die vorliegende Botschaft ein. Darum haben wir uns in der Kommission der Stimme enthalten, und darum werden wir in der GASK beantragen, das Geschäft zu sistieren, bis die offenen Fragen geklärt sind. Wir hoffen, dass wir uns genügend Zeit nehmen, um diese Diskussion zu führen, schliesslich geht es um die Zukunft der Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung – und Gesundheit ist bekanntlich unser höchstes Gut.

Für die G/JG-Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Das LUKS wie auch die Lups arbeiten bis heute und auch in Zukunft erfolgreich, sie sind in der Zentralschweizer Spitallandschaft gut positioniert und arbeiten mit anderen Kliniken vorbildlich zusammen. Nun wird uns von der Regierung suggeriert, dass der erfolgreiche Fortbestand der Kliniken wie auch eine engere Zusammenarbeit mit den Kliniken der Kantone Nidwalden und Obwalden nur möglich sei, wenn die Rechtsform in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werde. Die G/JG-Fraktion lehnt eine Umwandlung der Spitalunternehmen in eine Aktiengesellschaft ab. Der Ruf nach mehr Handlungsspielraum, Steuerbarkeit und Flexibilität wird immer wieder in den Vordergrund gestellt. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ändert sich am Handlungsspielraum nichts, denn der Handlungsspielraum wird durch den sehr eingeschränkten und reglementierten Gesundheitsmarkt vorgegeben und setzt klare Grenzen. Diese Grenzen oder die Gesetze werden nicht auf kantonaler Ebene definiert, sondern vielmehr auf Bundesebene. Es ändert auch nichts an der Flexibilität. Heute steuert der Spitalrat die Geschicke des Spitals. Bei einer Änderung der Rechtsform wird dies der Verwaltungsrat tun. Bei der Steuerbarkeit ändern sich doch ein paar Dinge. Die Kliniken, welche heute als öffentlich-rechtliche Anstalten betrieben werden, werden über die kantonalen und nationalen Gesetze gesteuert. Die Regierung ist in der Verantwortung, den Auftrag umzusetzen, welcher der Kantonsrat im Namen der Luzerner Bevölkerung erteilt. Der Kantonsrat als das Gremium, welches die Oberaufsicht wahrzunehmen hat, macht dies im Rahmen der geltenden Gesetze. Mit der Änderung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft gilt als weiteres Gesetz das Obligationenrecht. Was aber ausgeblendet wird, ist, dass der Kantonsrat nach wie vor die Oberaufsicht hat. Das heisst, die Kliniken sind nach wie vor unsere Kliniken und wir bleiben in der Verantwortung für die Leistungserbringung dieser Institutionen. Das LUKS wie auch

die Lups sind und bleiben staatliche Unternehmen, auch wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden und sie nebst den kantonalen Gesetzen auch dem OR unterstehen. Als Staat sind wir frei, wie wir unsere Aufgabe erfüllen. Wir können es in der Zentralverwaltung selber machen, oder wir können die staatliche Aufgabe an eine dezentrale Verwaltung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung delegieren. Wie auch immer, diese Institutionen bleiben Staatsbetriebe. Wenn wir die Rechtsform der Kliniken in eine Aktiengesellschaft ändern, gehören sie als dezentrale Verwaltungseinheiten dennoch dem Kanton, über die wir die Oberaufsicht wahrzunehmen haben. Wir können uns also nicht zurücklehnen und meinen, dass wir mit den Kliniken nichts mehr zu tun haben. Wir haben uns nicht in operative Entscheidungen einzumischen. Die Organisationen können heute schon schnell und eigenständig operieren, das passt ja auch zum LUKS. Wir stehen aber in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen mittels Gesetz und Eignerstrategie zu definieren und zu überprüfen. Im vorliegenden Spitalgesetz, das wir zu beraten haben, regeln wir die Rahmenbedingungen, an die sich die Kliniken zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu halten haben. In den Ausführungen des GASK-Präsidenten wurde die Beratung des Geschäfts beschrieben, als ob sich die GASK einig wäre. Das habe ich etwas anders erlebt. Es sind einige Themen offen, die unbedingt in der GASK behandelt werden müssen. Es gibt keinen Grund zur Eile. Der G/JG-Fraktion sind drei Punkte sehr wichtig, welche unbedingt im Gesetz geregelt sein müssen. Es sind dies: das Festschreiben der Besitzverhältnisse und der Umgang damit, sodass das Aktienkapital zu 100 Prozent beim Kanton verbleibt; die Regelung der Anstellungsbedingungen beim grössten Arbeitgeber des Kantons und die Eignerstrategie, welche durch den Kantonsrat oder mindestens die GASK genehmigt werden muss. Erstens: Das Aktienkapital muss zu 100 Prozent in der Hand des Kantons Luzern bleiben. Dieses Thema wurde in der GASK nicht abschliessend diskutiert. Wir sind der Meinung, dass diese Frage, welche nicht ganz so einfach zu behandeln ist, in der GASK zu besprechen ist und ein Vorschlag der Kommission kommen muss. Wir haben aus diesem Grund auch darauf verzichtet, heute einen Antrag zu stellen. Zweitens: die Anstellungsbedingungen für das Personal des grössten Arbeitgebers im Kanton Luzern: Wir sind auch der Meinung, dass das LUKS und auch die Lups gute Arbeitgeber sind. Da mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt die Anstellungsbedingungen des Kantons Gültigkeit haben und mit der Umwandlung in eine AG nur noch die minimalen Regelungen des OR gelten, sind wir in der Pflicht, die Anstellungsbedingungen klar und transparent zu regeln. Dazu muss der Arbeitgeber mit den Personalverbänden die Anstellungsbedingungen aushandeln. Das Resultat dieser Verhandlungen wird in einem Dokument festgehalten und transparent gemacht. Diesem Dokument könnte die Bezeichnung GAV gegeben werden. Der Regierungsrat hat dem LUKS den Auftrag gegeben, mit den Personalverbänden Verhandlungen aufzunehmen. Dies begrüssen wir sehr. Aber, geschätzter FDP-Sprecher, der Regierungsrat hat keinen Auftrag zu einem GAV erteilt. Damit die Verhandlungen verbindlich sind, brauchen wir mehr Sicherheiten für das Personal. Wenn sich der Arbeitgeber und die Personalverbände einig sind, braucht es auch keine Abstimmung beim Personal. Wir sagen damit nicht, dass das Personal nicht mit einbezogen werden soll. Aber die Verhandlungen müssen so sein, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind. Wenn die grosse Arbeit gemacht ist und eine Einigung vorhanden ist, soll nach dem Handschlag auch die Unterzeichnung des Dokumentes gemacht werden. Es muss im Interesse des Kantons und auch des LUKS sein, dass die Verhandlungen geführt werden und ein Resultat vorhanden ist, welches umgesetzt wird. Drittens: Die Eignerstrategie, welche die Aufgaben und Ziele der Organisationen definiert, muss bei einer Änderung von der GASK oder noch besser vom Kantonsrat genehmigt werden. Auch dieser Punkt soll in der GASK besprochen werden. Die GASK hat zu diesem Thema bereits einen Antrag gestellt. Wir sind damit aber noch nicht zufrieden. Die Vorbereitungen zur 1. Beratung haben viele Fragen aufgeworfen. Einiges ist geklärt, vieles aber noch zu besprechen und zu definieren. Deshalb muss die Kommission weiter daran arbeiten. So wie das Gesetz jetzt vorliegt, können wir es nicht unterstützen. Darum wird die G/JG-Fraktion die Vorlage heute ablehnen. Wir werden uns aber für die vorhin genannten Themen in der GASK einsetzen,

damit wir in der 2. Beratung der Vorlage auch zustimmen können und nicht das Referendum ergreifen müssen.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser Barmettler.

Claudia Huser Barmettler: Die zu erwartenden Veränderungen im Gesundheitswesen sind massiv und kommen schnell. Sie sind mit grossen Herausforderungen verbunden. Um diese zu bewältigen, wird die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gesundheitsversorgern und Zulieferern vermehrt notwendig. Eine verstärkte Zusammenarbeit erachten wir als grundlegend, damit das Luzerner Kantonsspital auch in der Zukunft als gutes Zentrumsspital eine umfassende Gesundheitsversorgung anbieten kann. Die Umwandlung gleichzeitig auch für die Lups anzustreben, ist sinnvoll, wenn auch nicht so dringend. Wir sehen in der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft folgende Vorteile: eine einfachere und flexiblere Lösung im Hinblick auf zukünftige Kooperationen und Verbundlösungen mit anderen Kantonen und Partnern sowie zukünftige Beteiligungen und Fusionen. Die Möglichkeit, die Netzwerke des LUKS und der Lups zu erweitern, ist mit einer Rechtsform nach OR einfacher, da diese auf einer einheitlichen und vollständigen gesetzlichen Grundlage aufbaut. Da die Aktien zu 100 Prozent im Besitz des Kantons bleiben, sehen wir bezüglich der Einflussnahme der Regierung und des Kantonsrates keinen Unterschied gegenüber der heutigen Rechtsform. Für die GLP sind dabei einige Punkte sehr wichtig: Die Corporate-Governance-Instrumente müssen konkret ausgestaltet sein, und die Umsetzung durch den Regierungsrat muss sichergestellt werden. Das Personalrecht muss qualitativ gleich bleiben wie heute. Der Weiterbildungsauftrag muss quantitativ gleich bleiben wie heute. Die allgemeine Gesundheitsversorgung muss weiterhin gewährleistet sein, auch für Allgemeinversicherte und chronisch Kranke. Die demokratische Mitbestimmung muss gewährleistet bleiben. Die meisten Punkte sind in der vorliegenden Botschaft gut abgedeckt. Auch mit dem Antrag der GASK, den wir unterstützen und an dem wir trotz Ablehnungsantrag festhalten, haben wir bezüglich Mitsprache des Kantonsrates nochmals einen wichtigen Punkt ausformuliert. Die korrekte Einflussnahme des Kantonsrates ist uns ein zentrales Anliegen. Der Frage, ob allerdings grundsätzlich ein dauerndes Mehr an Einflussnahme der doch manchmal etwas willkürlichen politischen Ebene immer besser ist für unsere Spitalplanung und die Abdeckung der Grundversorgung, stehen wir kritisch gegenüber. Klar, unser Rat kann fast alles, so heisst es immer wieder, aber in erster Linie muss sie in sich stimmig und so ausgestaltet sein, dass das LUKS und die Lups für die Zukunft gut gewappnet sind. Also machen wir eine fundierte Prüfung und nehmen uns Zeit. Deshalb unterstützen wir die Forderung, den Antrag 4 von Gerda Jung in die GASK zurückzunehmen. Das Gleiche gilt für die beiden Anträge 1 und 6 von Stephan Betschen. Diese scheinen aus unserer Sicht nicht nötig und doppelt gemoppelt, aber wir möchten das genau abgeklärt haben. Bei den folgenden Themen sind unserer Meinung nach die Ebenen der Verankerung etwas durcheinandergeraten. Erstens: Eine Verankerung der Spitalstandorte in den Statuten lehnt die GLP ab. Für uns ist diese Verankerung ein mutloses Zugeständnis an die Kritiker der Vorlage. Dieser Schuss könnte nach hinten losgehen, denn die unternehmerische Flexibilität würde unnötigerweise verkleinert, und das System würde wieder schwerfällig. So könnte beispielsweise eine Erweiterung des Standortes Sursee ohne Gesetzesänderung nur auf Gemeindeboden erfolgen. Somit wäre allenfalls eine Gesetzesrevision nötig, bevor das Gesetz überhaupt in Kraft gesetzt wurde. Zweitens: Einer Vertretung eines Regierungsrates im Verwaltungsrat stehen wir kritisch gegenüber. Eine Mehrfachrolle als Alleinaktionär und VR-Mitglied ist gemäss Corporate Governance nicht zielführend. Im Rahmen des Aktionärsrechts hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und Grundsätze zu regeln. Mit den gesetzlichen Vorgaben und der Eignerstrategie sowie mit den Leistungsvereinbarungen ist die Mitbestimmung durch den Kanton auch ohne Vertretung im Verwaltungsrat gewährleistet. Zu diesen beiden Punkten haben wir Anträge eingereicht und bitten Sie um Unterstützung. Zum Thema GAV: Für die GLP ist es zentral, dass die Personalbedingungen über alles hinweg gesehen gleich bleiben wie bis anhin. Wir wagen uns ein Spital oder eine Psychiatrie ohne gutes Personal gar nicht vorzustellen. Ob es nun einen GAV benötigt, wagen wir zu

bezweifeln. Das Gesundheitswesen leidet unter einem Fachkräftemangel, welcher sich in den nächsten Jahren noch akzentuieren wird. Die Lups und das LUKS sind somit gut beraten, wenn sie zu ihrem guten Personal Sorge tragen. Diese Kompetenz trauen wir der Führungsriege zu. Nun wurde der Weg geebnet, um Verhandlungen für einen GAV zu führen, der dem Personal vorgelegt werden soll. Darüber entscheiden soll das Personal. Es ist richtig, dass die Mitarbeitenden über eine gute Variante abstimmen können. Wir unterstützen dieses Vorgehen. Die GLP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Urban Sager: Die Regierung argumentiert mit einem robusteren rechtlichen Rahmen, um die Verbundpartnerschaften weiterentwickeln und stärken zu können. Dafür brauche es eine privatrechtliche Konstruktion, um die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen der verschiedenen Kantone besser zusammenführen zu können. Die Regierung argumentiert ebenfalls, dass es jetzt wichtig sei, dass man die Zusammenarbeit von konkreten Führungspersonen löse. Das jetzige Modell funktioniere zwar gut, sei aber stark von Personen abhängig. Es geht also darum, die Spitäler in die Zukunft zu führen und einen rechtlich robusten Rahmen zu schaffen. Bitte unterstützen Sie diese beiden Punkte ebenfalls, wenn es um das Personal in der neuen AG geht. Beim Personal geht es ebenfalls um ein robusteres rechtliches Konstrukt und die Unabhängigkeit von konkreten Führungspersonen. Mit der Überführung in eine AG erhalten 7000 bis 8000 Personen einen neuen Arbeitsvertrag, sie werden aus dem öffentlichen Recht entlassen und privatrechtlich angestellt. Um einen rechtlich robusten Rahmen bieten zu können, gibt es in der Schweiz den GAV. Genau ein solcher GAV ist eine grundsätzliche Voraussetzung, damit sich die Arbeitsbedingungen des Personals auch in Zukunft entwickeln können. Es wurde oft betont, dass die Arbeitsbedingungen gleich bleiben müssen. Das ist bei einer Überführung sicher wichtig, aber es geht auch um die zukünftige Entwicklung der Anstellungsbedingungen. Genau das wird mit einem GAV garantiert. Mit einem GAV können die Arbeitsbedingungen branchenspezifisch angepasst werden im Zusammenspiel von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt schon eine ganze Reihe von Spital-AG. Praktisch sämtliche dieser AG haben einen GAV. Man hätte mit den Verhandlungen eigentlich schon etwas früher beginnen können. Es hat aber ein Einschreiten des Gesundheits- und Sozialdirektors gebraucht, damit die Spitalleitung mit den Personalverbänden einen GAV aushandelt. Die Resultate dieser Verhandlungen müssen vorliegen, bevor wir abschliessend über die Vorlage befinden können. Im Moment kann ich der Botschaft nicht zustimmen.

Andreas Hofer: Für mich ist es nicht so relevant, ob die Rechtsform geändert wird oder nicht. Den Fehler haben wir schon viel früher gemacht, als wir die Spitäler ausgelagert und das Zepter aus der Hand gegeben haben. Vielleicht erinnern Sie sich daran, was für ein grosser Aufschrei durch unseren Rat ging, als die Luzerner Spitäler kein Knutwiler Mineralwasser mehr bezogen haben, sondern Henniez. Aber genau das wollten Sie ja mit der Auslagerung der Spitäler: dass der Markt funktioniert. Den Luzerner Spitälern blieb also nichts anderes übrig, als Henniez zu beziehen, weil es günstiger war. Ich möchte aber auch noch auf einen anderen Punkt hinweisen. In § 8 Absatz 2 heisst es: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, ...». Die Standorte sind also klar definiert. Die Region Sursee wird von der Regierung seit über drei Jahren mit einer Antwort hingehalten, ob das Spital Sursee aufgehoben und in Schenkon neu gebaut wird. Spätestens jetzt wäre der Zeitpunkt, um der Region klaren Wein einzuschenken, ob das Spital in Sursee aufgehoben wird oder nicht. Andernfalls müssen wir das neue Spitalgesetz in einem halben Jahr bereits wieder revidieren. Ich bitte den Gesundheits- und Sozialdirektor, der Region Sursee heute Klarheit zu verschaffen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Die kantonalen Spitalunternehmen sollen mit der vorliegenden Änderung des Spitalgesetzes in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Das LUKS und die Lups sollen so fit für die Zukunft gemacht werden. Als AG können sie die in Zukunft immer wichtiger werdenden Verbundlösungen mit Dritten besser eingehen, und sie werden flexibler und transparenter bei der Organisation und Führung. Was bringt die AG für Vorteile

gegenüber der heutigen Anstalt? Erstens Verbundfähigkeit: Die AG als Rechtsform stärkt die Verbundfähigkeit der kantonalen Spitäler gegenüber der heutigen Anstalt. Verbundlösungen mit anderen Spitälern – wie LUNIS mit dem Kantonsspital Nidwalden – funktionieren nur dann optimal, wenn alle Verbundpartner die gleiche Rechtsform haben und nach den gleichen rechtlichen Grundlagen funktionieren. Andernfalls kommt es zu Brüchen in der Unternehmensführung, und die mit dem Verbund beabsichtigten Synergien – ich denke dabei an Strategie, Angebot, Personal usw. – lassen sich nicht optimal nutzen. Als AG sind das LUKS und die Lups zudem als Verbundpartner für Dritte attraktiver. Die Gesundheitsversorgung endet nicht an der Kantonsgrenze, es werden noch ganz andere Gebiete hinzukommen. Sie funktionieren nach den gesamtschweizerisch geltenden und bewährten Regeln des OR. Der Verbundpartner muss somit nicht befürchten, dass der Kanton Luzern als Eigner die rechtlichen Grundlagen seiner Spitäler später ändert und so einseitig neue Rahmenbedingungen für den Verbund schafft. Nidwalden hat vor Kurzem bekanntlich der Umwandlung des Nidwaldner Kantonsspitals zugestimmt, und das ohne Gegenstimme. Nidwalden gibt eine Beteiligung von 60 Prozent an das LUKS ab. Zweitens Führbarkeit: Vor allem das LUKS ist aufgrund seiner Grösse und Komplexität mit der jetzigen Rechtsform der Anstalt immer schwieriger zu führen. Die heutige Anstalt sieht alle Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über das ganze Unternehmen beim Spitalrat und beim Direktor vor. Es stellt sich die Frage, inwieweit so die Grundsätze einer guten Unternehmensführung noch eingehalten werden können. Aus Sicht des Regierungsrates und der Spitalleitung ist es deshalb zwingend erforderlich, dass sich das LUKS als Konzern in unternehmerisch optimale und gut führbare Einheiten (Tochtergesellschaften) mit massgeschneiderten Führungsorganen organisieren kann. So können Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen bereichsspezifisch zusammengeführt sowie die strategischen und operativen Entscheidungsebenen innerhalb des Unternehmens stufengerecht getrennt werden. Die Anstalt als Rechtsform eignet sich schlecht für eine solche Holdingstruktur. Das Spitalgesetz regelt einerseits – im Gegensatz zum umfassenden OR – viele Fragen des Unternehmensalltags nicht. Andererseits käme es wiederum zum bereits erwähnten rechtlichen Bruch in der Unternehmensführung aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform von Holdinggesellschaft und (ausgelagerten) Tochtergesellschaften. Drittens Transparenz: Mit der AG als Rechtsform werden das LUKS und die Lups für die Unternehmen selber und auch für den Kanton als Eigner transparenter. Damit lassen sich unternehmerische Risiken für die Spitalleitung und den Regierungsrat besser erkennen. Viertens finanzielle Sicherheit: Bei der gemeinnützigen AG ist die Gewinnrückführung nicht abhängig davon, wie es dem Kanton als Eigner «gerade geht», und es gibt nicht jedes Jahr die Diskussion um die Höhe der Gewinnrückführung. Diese ist künftig nach klaren Regeln begrenzt. Der Gewinn bleibt so weitgehend im gemeinnützigen Unternehmen und kann reinvestiert werden. Aufgrund der anstehenden Investitionen ist es nötig, dass die Unternehmen dank zurückbehaltenen Gewinnen über eine solide Eigenkapitalbasis verfügen. Das LUKS und die Lups erhalten so mehr finanzielle Planungssicherheit gegenüber der heutigen Situation. Fünftens Personal: Mit der AG als Rechtsform richtet sich das Anstellungsverhältnis neu nach Privatrecht (OR); es gelten die gleichen Regeln, wie bei den Privatspitälern. Der Regierungsrat schreibt dem LUKS und der Lups in seiner Eignerstrategie allerdings klar vor, dass das kantonale Personalrecht als Mindeststandard weiterhin einzuhalten ist. Dort, wo es wegen branchen- oder situationsspezifischer Bedürfnisse nötig ist, können die Unternehmen für das Personal jedoch in Zukunft zugunsten des Personals auch eine bessere Regelung treffen als nach dem heute geltenden kantonalen Personalrecht. Für die Mehrheit der Mitarbeitenden dürfte dieser Vorteil des gegenüber dem kantonalen Personalrecht etwas weniger starken Kündigungsschutzes überwiegen. Wir haben die Vorlage in der GASK ausführlich beraten. Dabei haben die Kommissionsmitglieder auch Gelegenheit gehabt, die Spitalleitungen und die betroffenen Personalorganisationen anzuhören, insbesondere zum Thema GAV. Wie die Mehrheit der GASK bin ich der Meinung, dass ein GAV den Unternehmen nicht gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Ob es einen GAV geben soll, müssen die Mitarbeitenden

selber entscheiden können. Ich selber bin kein GAV-Gegner, denn ein GAV hat viele Vorteile, aber die Mitarbeitenden sollen selber entscheiden, ob sie einen GAV wollen. Um dies sicherzustellen, habe ich deshalb das LUKS und die Lups bereits aufgefordert, mit den Sozialpartnern einen GAV auszuarbeiten und diesen dann dem Personal in einer Urabstimmung zu unterbreiten. Wir sind so verblieben, dass die heutige Situation als Grundlage in einem GAV abgebildet wird. Dieser wird den Mitarbeitenden vorgelegt, und sie können darüber befinden. Fazit: Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das LUKS und die Lups als gemeinnützige AG bestmöglich in der Lage sein werden, der Luzerner Bevölkerung auch in Zukunft eine wirtschaftliche und qualitativ hochstehende wohnortnahe Grundversorgung und eine zentrumsgebundene Spezialversorgung gewährleisten zu können. Dabei bleibt die politische Mitbestimmung seitens der Bevölkerung und des Kantonsrates im heutigen Umfang bestehen. Dies gilt auch für den Regierungsrat, der jedoch künftig mehr über die Eignerstrategie steuern muss. Die Rechtsform der gemeinnützigen AG hat sich bereits in vielen anderen Kantonen bewährt. Die kantonalen Spitäler in Zug, Glarus, Thurgau, Solothurn, Bern und Aargau wurden bereits erfolgreich in Aktiengesellschaften umgewandelt. Verbauen wir auch unseren Spitälern nicht diesen wichtigen Schritt in die Zukunft. Korrekterweise muss ich sagen, dass die meisten dieser Spitäler über einen GAV verfügen. Wir beantragen, auf die Botschaft einzutreten und der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rechtsformänderung der kantonalen Spitäler gemäss der 1. Beratung der GASK zuzustimmen. Aufgrund der Eintretensvoten bitte ich den Kommissionspräsidenten, die Anträge 3, 4, 6 und 7 in die GASK zurückzunehmen. Über diese Fragen sollten wir in der GASK nochmals befinden. Zum Votum der CVP-Sprecherin: Es ist heute schon möglich, auf die Eignerstrategie Einfluss zu nehmen. Die Eignerstrategie ist öffentlich, und es können Vorstösse eingereicht werden. Zur Beteiligungsstrategie kann der Kantonsrat alle vier Jahre Stellung beziehen. Mit den Fraktionsvoten der FDP und der SVP bin ich einverstanden. Nun noch zum Eintretensvotum der SP: Zum GAV habe ich mich geäussert. Ich habe versucht, eine korrekte Lösung aufzugleisen, daran werde ich auch festhalten. Wir werden den GAV durchziehen, das halte ich auch für das Protokoll fest. Zudem habe ich versprochen, dass unser Departement die Abstimmung durchführen wird, auch daran halte ich fest. Die SP hat erklärt, dass die Probleme bei der Intensivmedizin auf den fehlenden GAV zurückzuführen sind. Ich kann Ihnen morgen Mittag eine Antwort darauf geben. Das Problem liegt beim Bund und den Krankenversicherern. Dadurch entsteht Druck auf das Personal, denn es geht um Geld. Ich werde aber morgen versuchen, diese Frage zu erläutern. Das Votum der G/JG-Fraktion habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nun noch zur Frage von Andreas Hofer betreffend Spitalstandort Sursee oder Schenkon: Vom Spitalrat liegt noch kein schriftlicher Antrag vor. Für eine definitive Entscheidung muss die Frage der Fruchtfolgeflächen geklärt werden. Beim neuen Standort geht es um die Frage des Grundwassers. Wenn der Antrag vorliegt, werden wir zuerst das Spitalgesetz behandeln. Es kann gut sein, dass wir in einem oder zwei Jahren oder auch später einen anderen Standort bringen. Wenn der Entscheid gefallen ist, wird es aber immer noch zehn bis zwölf Jahre dauern, bis das Spital gebaut ist. Die GLP hat eine demokratische Mitbestimmung verlangt. Diese ist gewährleistet. Zum Spitalstandort habe ich mich geäussert. Die Regierung ist der Meinung, dass die Luzerner Bevölkerung das letzte Wort haben soll.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Betschen Stephan zu § 7 Abs. 3: Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Beschlussentwürfe im Sinn von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR bedürfen vor der Verabschiedung in der Generalversammlung der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Stephan Betschen: Die FDP-Fraktion beantragt, § 7 zu ergänzen. Da sich die Einschätzungen von Juristen, OR-Experten und den Fachjuristen des Departementes zu dieser Frage widersprechen, beantrage ich, den Antrag in die GASK zurückzunehmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht

Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Dieser Antrag ist der GASK nicht vorgelegen. Weil nicht klar ist, was jetzt wirklich gilt, bin ich bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen. Ich hoffe, dass wir dieses Thema in der GASK abschliessend diskutieren können und anlässlich der 2. Beratung im Rat nicht nochmals darüber diskutieren müssen.

Antrag Huser Barmettler Claudia zu § 8 Abs. 2: Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben an.

Claudia Huser Barmettler: Mit der Änderung der Rechtsform in eine AG sollen auch die Effizienz gesteigert und eine gewisse unternehmerische Freiheit gewährleistet werden. Deshalb sollten auch die Spitalstandorte nicht im Gesetz festgeschrieben werden. So haben wir bis heute keine Antwort darauf erhalten, ob der Standort Sursee bestehen bleibt oder nicht. Das Spital soll effizient und zum Wohl der Bevölkerung entscheiden und arbeiten können.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Dieser Antrag ist der GASK vorgelegen und mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt worden.

Marcel Budmiger: Bei den Spitalstandorten handelt sich um einen zentralen Bestandteil der Vorlage. Wie bereits heute soll die Bevölkerung auch in Zukunft darüber befinden können, wenn ein Spital geschlossen werden soll. Die Entscheidung soll nicht beim Verwaltungsrat oder bei der Regierung allein liegen. Die Bevölkerung und unser Rat sollen das letzte Wort dazu haben. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Stephan Betschen: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Die Streichung der Spitalstandorte im Gesetz könnte sich bei einem drohenden Referendum als Bumerang erweisen.

Gerda Jung: Nach Meinung der CVP sind die Spitalstandorte im Gesetz klar zu benennen. Es handelt sich dabei auch um ein wichtiges Bekenntnis gegenüber der Bevölkerung. Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Hannes Koch: Die G/JG-Fraktion lehnt den Antrag ab. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Standorte ins Gesetz gehören. Es geht auch um Transparenz. Wir haben jederzeit die Möglichkeit, das Gesetz anzupassen, denn genau das ist unser Auftrag.

Jasmin Ursprung: Der Antrag lag der GASK vor und wurde nach ausführlicher Diskussion klar abgelehnt. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Im Namen der Regierung bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Ich habe mich bereits in meinem Eintretensvotum zu dieser Frage geäußert.

Der Rat lehnt den Antrag mit 99 zu 7 Stimmen ab.

Antrag Budmiger Marcel zu § 8 Abs. 2: Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). Die Unternehmen sind alleiniger Aktionär der im Gesetz aufgeführten Spitalbetriebe.

Antrag Gerda Jung zu § 8 Abs. 3 (neu): An Tochtergesellschaften der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG, welche in der Luzerner Grundversorgung tätig sind, hält die jeweilige Muttergesellschaft 100 Prozent. Die Tochtergesellschaften unterliegen zudem allen Bedingungen, welche auch für die Muttergesellschaft gelten.

(Bisheriger Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.)

Marcel Budmiger: Die Anträge 3 und 4 verlangen dasselbe. Ich mache beliebt, dem Gesundheits- und Sozialdirektor – wie in seinem Eintretensvotum angeregt – zu folgen und die Anträge in die GASK zurückzunehmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Der Antrag 3 ist der GASK vorgelegen, wurde aber aufgrund der Diskussion

wieder zurückgezogen. Angesichts der Unklarheiten und weil Antrag 4 eine ähnliche Forderung stellt, bin ich bereit, die Anträge 3 und 4 in die GASK zurückzunehmen.

Antrag Huser Barmettler Claudia zu § 8a Abs. 2: Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.

Claudia Huser Barmettler: Unser Antrag verlangt, dass die Regierung nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen kann. Es handelt sich um einen Rollenkonflikt, und die vorgeschlagene Variante ist nicht stimmig, was uns auch bestätigt wurde. Für Notfallsituationen brauche es diesen Passus aber. Die GLP ist anderer Meinung. Der Spitalrat wird für ein Jahr gewählt. Falls es zu Problemen kommt, muss der Regierungsrat handeln, darin sind wir uns einig. Aber mit der vorgeschlagenen Lösung gewinnen wir nicht viel, denn die Regierung darf das Präsidium nicht übernehmen. Die Regierung muss reagieren können, und das tut sie bereits. So kann sie eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder Verwaltungsräte entlassen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Dieser Antrag ist der GASK vorgelegen und mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt worden.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Im Namen der Regierung bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Ich habe in der GASK ausführlich dargelegt, was ich in den letzten zehn Jahren erlebt habe. Es ist schwierig, einen Verwaltungsrat von einem Tag auf den anderen auszuwechseln. Der Kanton ist zu 100 Prozent Eigner. Zudem handelt es sich bei der Gesundheitsversorgung um einen Grundauftrag des Kantons. Wir brauchen dieses Instrument also.

Der Rat lehnt den Antrag mit 102 zu 9 Stimmen ab.

Antrag Betschen Stephan zu § 8a Abs. 3: Änderungen der Statuten, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Vorbehalten bleiben Änderungen, die einer Änderung dieses Gesetzes bedürfen. Beschlussentwürfe im Sinn von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR bedürfen vor der Verabschiedung in der Generalversammlung der Genehmigung durch den Kantonsrat. Dies betrifft insbesondere auch wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 Abs. 1 OR. Vorbehalten bleiben Änderungen, die einer Änderung dieses Gesetzes bedürfen.

Stephan Betschen: Hier verhält es sich gleich wie bei meinem Antrag 1. Daher beantrage ich, den vorliegenden Antrag in die GASK zurückzunehmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Da wir Antrag 1 in die GASK zurückgenommen haben, ist es folgerichtig, Antrag 6 ebenfalls zurückzunehmen.

Antrag GASK zu § 8a Abs. 4 (neu): Der Regierungsrat konsultiert die zuständige Kommission beim erstmaligen Erlass der Eignerstrategien für die Unternehmen und bei vorgesehenen Änderungen.

Antrag Gerda Jung zu § 8a Abs. 4 (neu): Ablehnung Antrag GASK.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Dieser Antrag ist der Dreh- und Angelpunkt des Gesetzes: «Der Regierungsrat konsultiert die zuständige Kommission beim erstmaligen Erlass der Eignerstrategien für die Unternehmen und bei vorgesehenen Änderungen.» Die Regierung soll bei zentralen, politisch sensiblen Themen den Dialog suchen. Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, geht es um die Konsultation und nicht um die Entscheidung. Zusammen zu diskutieren, widerspricht keinem anderen Gesetz, auch nicht dem FLG. Es handelt sich einzig und allein um eine Art Versicherung für das Parlament. Sollte sich der Regierungsrat entgegen der Abmachung verhalten oder der Kantonsrat das Gefühl haben, dass etwas nicht richtig läuft, stehen die normalen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung. Der gemeinsame Dialog wird durch diese Bestimmung sicher nicht negativ beeinflusst. Im

Gegenteil, dank dieser Bestimmung werden weiterführende Bestimmungen obsolet, bei denen es um das Vertrauen in die Regierung geht. Es mag ein Novum sein, ins Gesetz zu schreiben, dass man miteinander diskutieren soll, aber dieses Novum hat dazu geführt, dass man in der Schlussabstimmung keine einzige Gegenstimme zu verzeichnen hatte. Im Namen der GASK bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

Gerda Jung: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag der GASK ab.

Jasmin Ursprung: Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag der GASK ebenfalls ab. Wir sind der Meinung, dass sich der Kantonsrat gemäss dem Gesetz über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG) im Rahmen der Beteiligungsstrategie und deren Umsetzung eingibt, aber die Eignerstrategie eine abschliessende Aufgabe des Regierungsrates ist.

Stephan Betschen: Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag der GASK zu. Man sollte sich nicht davor fürchten, vor einer Änderung der Eignerstrategie mit der Kommission Rücksprache nehmen zu müssen, sondern das würde dem politischen Vertrauen nur dienen. Die Kommission würde ja nur konsultiert und nichts entscheiden. Mit dieser Regelung würde zudem weiter gehenden Regelungen der Riegel geschoben. Es handelt sich nicht um irgendein Unternehmen, sondern um den grössten Arbeitgeber der Zentralschweiz. Wenn die Eignerstrategie also ändert, tut die Regierung gut daran, zuerst in den politischen Kommissionen den Puls zu fühlen.

Yvonne Hunkeler: Ich kann dem Antrag der GASK nicht zustimmen. Das Ziel ist es, bei zentralen Themen wie der Grundversorgung eine gewisse politische Mitwirkung garantieren zu können. Obwohl wir ein paar Mal gehört haben, dass alles beim Alten bleibe, ist dem nicht so. In Zukunft geht die Post in den Tochtergesellschaften ab und nicht mehr bei der Muttergesellschaft. Deshalb müssen wir eine gewisse politische Mitwirkung sichern. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir 2012 den Mantelerlass PCG verabschiedet haben. Damit haben wir uns selber Regeln zur Rolle des Kantonsrates, der Kommissionen und der Regierung gegeben. Der vorliegende Antrag ist nicht PCG-konform. Auch im Spitalgesetz müssen die PCG-Regeln beachtet werden. Aus diesen Gründen beantrage ich, den Antrag 7 der GASK in die Kommission zurückzunehmen.

Claudia Huser Barmettler: Ich beantrage, den Antrag 7 der GASK nicht in die Kommission zurückzunehmen. Die GASK hat über diesen Antrag diskutiert und ihn grossmehrheitlich überwiesen. Deshalb können wir heute darüber befinden.

Marcel Budmiger: Der Vorschlag kam sogar von der Verwaltung selber und ist rechtskonform. Die SP-Fraktion lehnt eine Rücknahme in die Kommission ab.

Armin Hartmann: Ich muss Yvonne Hunkeler recht geben: Der Antrag der GASK widerspricht der Aufgabenteilung, wie sie im FLG festgehalten ist. Ich sehe auch keinen Vorteil darin, denn solange die Eignerstrategie nicht öffentlich ist, können wir keinen Einfluss auf sie nehmen. Die Regierung kann entscheiden. Wenn die Eignerstrategie öffentlich ist, können wir entsprechende Vorstösse einreichen. Ich habe selber zweimal das Amt eines Kommissionspräsidenten ausgeübt und weiss deshalb, dass die Kommissionen ihren Auftrag gerne etwas ausweiten. Dafür sind die Kommissionen aber nicht da. Aus diesen Gründen ist der Antrag der GASK abzulehnen.

Hannes Koch: Die G/JG-Fraktion stimmt dem Antrag der GASK zu. Es ist wichtig, dass wir unsere Oberaufsicht wahrnehmen und unseren kleinen Handlungsspielraum nutzen. Der Vorschlag kam von der Verwaltung selber. Die Eignerstrategie ist privatrechtlich und gehört somit dem Spital. Schlussendlich gehört das Spital aber dem Kanton, und es stellt sich die Frage, ob uns der Regierungsrat Einsicht in die Eignerstrategie gewährt.

Jörg Meyer: Das Kantonsspital ist die grösste ausgelagerte Einheit des Kantons. PCG hin oder her – der Antrag verlangt eine Konsultation und mehr nicht. Ich sehe in einer Konsultation überhaupt keine Verletzung irgendwelcher Spielregeln. Ich gehe davon aus, dass die Regierungsräte en masse irgendwelche Kantonsräte zu irgendwelchen Fragen konsultieren. Deshalb wäre es nur richtig, wenn auch die GASK verbindlich konsultiert würde. So hat beispielsweise die Diskussion in der WAK über die Wirtschaftsförderung dazu

geführt, dass der zuständige Regierungsrat die Eignerstrategie vor der Erneuerung mit der WAK diskutiert hat.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bitte den Kommissionspräsidenten, den Antrag 7 in die GASK zurückzunehmen. Es geht darum, dass das Parlament und die Kommission stufengerecht und zeitnah orientiert werden. Rein rechtlich stimmt der Antrag der GASK, aber er ist nicht PCG-konform. Deshalb sollten wir in der GASK nochmals darüber diskutieren.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Ich würde den Antrag gerne in die GASK zurücknehmen, aber wir haben in der Kommission bereits ausführlich darüber diskutiert. Da zudem ein Ablehnungsantrag auf Rücknahme in die Kommission vorliegt, müssen wir darüber befinden.

Der Rat lehnt den Antrag auf Rücknahme in die Kommission mit 58 zu 53 Stimmen ab.

Der Rat stimmt dem Antrag 7 mit 62 zu 52 Stimmen zu.

Antrag Budmiger Marcel zu § 30 Abs. 3 (neu): Eine Vertretung des Personals nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat.

Marcel Budmiger: Kompetent, erfahren, Branchenkenntnisse – diese Eigenschaften muss ein Verwaltungsrat laut der SVP-Sprecherin aufweisen. Genau ein solches Profil würde eine Vertretung des Personals aufweisen. Wir haben vorher darüber diskutiert, dass die Mitarbeitenden selber über einen GAV abstimmen sollen. Dabei haben Sie uns vorgeworfen, dass wir Angst vor unseren eigenen Leuten hätten. Ich habe eher den Eindruck, dass Sie Angst vor den Mitarbeitenden haben, die genau wissen, um was es im Spital geht. Das Projekt «LUKiS» wurde von der Spitalleitung in den Medien als sehr gelungen bezeichnet, es sei höchstens zu etwas längeren Wartezeiten gekommen. Die Mitarbeitenden selber sahen das etwas anders, denn nicht alles funktionierte so, wie es hätte sollen. Das ist bei einer so grossen Umstellung zwar normal, aber man wäre nicht in eine solche Schönfärberei verfallen, hätte man mit dem Personal Rücksprache genommen. Im Verwaltungsrat geht es nicht nur um die Sicht von Fachärzten und Ökonomen, sondern auch um die der Pflegenden. Sie sind näher beim Patienten als alle anderen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Die GASK hat ausführlich über den Antrag diskutiert. Schlussendlich wurde der Antrag aber zurückgezogen, und es fand keine Abstimmung statt.

Claudia Huser Barmettler: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Genau solche Probleme wie bei der Einführung von LUKiS gehören in die Geschäftsleitung und nicht in den Verwaltungsrat. Es ist deshalb wichtig, dass die Geschäftsleitung gut aufgestellt ist.

Stephan Betschen: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es ist vorgesehen, dass im Verwaltungsrat eine Person mit Erfahrung aus dem Pflegebereich Einsitz nimmt.

Gerda Jung: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Ich kann mich dem Votum meines Vorredners anschliessen.

Jasmin Ursprung: Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Wie ich in meinem Eintretensvotum erklärt habe, soll der Verwaltungsrat schlank bleiben, und es sollen Branchenkenntnisse sowie Erfahrung in der Unternehmensführung und im politischen Geschehen im Vordergrund stehen.

David Roth: Bei den ausgelagerten Bundesbetrieben ist es üblich, dass auch das Personal eine Vertretung im Verwaltungsrat stellen kann. Bei der Swisscom und der Post gehören dem Verwaltungsrat jeweils zwei Vertretungen aus dem Personal an. Sinn und Zweck ist, auch die Kompetenzen und das Know-how des Personals abzubilden. Gerade in einem sich so schnell verändernden Umfeld wie dem Gesundheitswesen ist das elementar und ein Gewinn für das Unternehmen. Die ausgelagerten Bundesbetriebe können diese Aussage sicher bestätigen. Die gleiche Frage stellte sich schon beim Bankrat, der parteipolitisch breit besetzt war. Als die Bank ausgelagert wurde, hat sich das schlagartig geändert. Im Spitalrat sollte nicht das Gleiche passieren. Aber die Tendenz zu einer einseitigen Zusammensetzung besteht durchaus. Wir wollen, dass auch das Personal mit

seiner Kompetenz im Verwaltungsrat vertreten ist, so wie es in den ausgelagerten Bundesbetrieben der Fall ist. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hannes Koch: Das LUKS ist der grösste Arbeitgeber des Kantons Luzern. Bei 98 Prozent des LUKS handelt es sich um Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden sind das grösste Kapital des LUKS. Deshalb finden wir es richtig, dass das Personal im Verwaltungsrat vertreten ist und seine Anliegen einbringen kann. Die G/JG-Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Irene Keller: Ich nehme nicht zum Antrag selber Stellung, sondern zur Umstellung auf LUKiS. Ich selber war in der Woche im Spital, als LUKiS eingeführt wurde. Ich habe die Umstellung hautnah miterlebt. Ich habe mit vielen Pflegefachpersonen und Ärzten, auch einem Co-Chefarzt, über die Einführung gesprochen. Die Einführung ist so weit gut gelaufen, und die Mitarbeitenden konnten auf einen grossen Support zählen. Natürlich hat es auch Schwierigkeiten gegeben, unter denen Einzelne gelitten haben, aber das ist normal bei einem so grossen Projekt. Ich kann dem LUKS nur ein Kränzchen winden.

Melanie Setz Isenegger: Ich bin stolz auf die Mitarbeitenden des LUKS, da sie vor den Patienten nicht gleich jammern, wenn etwas nicht funktioniert. Das nenne ich Professionalität. Es ist unbestritten, dass gewisse Dinge nicht funktioniert haben und dies für das Personal zum Teil belastend war. In solchen Fällen kann sich das Personal an die Gewerkschaften wenden, die dazu da sind, die Mitarbeitenden anzuhören.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Im Namen der Regierung bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Für den Verwaltungsrat bestehen Anforderungsprofile, die eingehalten werden. Sowohl im Spitalrat als auch in der Geschäftsleitung hatte die Pflegedienstleitung Einsitz. Das ist wichtig und richtig. In diesem Sinn hoffen wir, dass wir viel beim Personal abholen können.

Der Rat lehnt den Antrag mit 77 zu 33 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Spitalgesetzes, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 77 zu 33 Stimmen zu.